

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft	10.11.2022	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	16.11.2022	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	21.12.2022	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:
Änderung der Abfallgebührensatzung unter Berücksichtigung der Abfallgebührenkalkulation

Beschlussvorschlag:

Die 8. Änderungssatzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2023, sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 werden beschlossen. Kreisausschuss und Kreistag werden um gleichlautende Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein /// Daueraufgabe Abfallentsorgung - Einnahmekalkulation						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ XXXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja, mit € ☒ Nein Relevant für die HHJ ab 2024 im Sonderbudget 677 im ☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: P1.05.53.537030.010						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: ☒ ja ☐ nein Falls ja, in welcher Art: Gebührenanfall ist auch abhängig von der demografischen Entwicklung		Vorlage betrifft klimarelevante Maßnahmen: ☐ ja ☒ nein Falls ja, in welcher Art: XXXX				
Vorlage bezieht sich auf XXX	MEZ Nr. 4 Titel: Erhalt und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen		HSP Nr. 4.10 Titel: Weiterentwicklung einer kostengünstigen, klimafreundlichen und qualitativ hochwertigen Abfallwirtschaft mit dem ZV Abfallwirtschaftszentrum Wiefels und dem Landkreis Wittmund, Ausweitung der Abfallverwertung			
Thorben Wehmeyer Sachbearbeiter/in	gez. Jochen Meier Fachbereichsleiter/in	Sichtvermerke: gez. Dr. Dehrendorf Dezernent/in Kämmerei Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Erläuterungen zur Abfallgebührenkalkulation des Landkreises Friesland für das Jahr 2023

1.) Allgemeines

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Friesland hat ein über Jahre hinaus stabiles, leistungsfähiges, flexibles und kostengünstiges System etabliert. Jeder Bürger kann beispielsweise durch Abfallvermeidungsmaßnahmen flexibel seinen eigenen Abfuhrhythmus wählen und dadurch Gebühren sparen. Ihm stehen ebenfalls kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten von z. B. Sperrmüll und Problemstoffen zur Verfügung.

Der Landkreis Friesland erhebt auf der Grundlage der §§ 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) und 12 Nds. Abfallgebührengesetz (NAbGfG) Abfallgebühren.

Nach den Bestimmungen des NKAG sind maximal 3-jährige Kalkulationszeiträume bei der Gebührenkalkulation zugrunde zu legen. Diese stellen auch nach der Rechtsprechung der Nds. Verwaltungsgerichte den rechtlich zulässigen Höchststrahmen dar. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2020. Die nunmehr vorgelegte Kalkulation berücksichtigt primär das Jahr 2023.

Durch die derzeit vorherrschenden Unsicherheiten aus den verschiedensten Branchen (Kunststoffmarkt, Papiermarkt, Treibstoff, Energie, Corona), gibt es eine hohe Anzahl an Unwägbarkeiten für die Gebührenkalkulation. Aus diesem Grund werden die Abfallgebühren im Laufe des nächsten Jahres überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bestenfalls behalten die nun kalkulierten Gebühren über drei Jahre ihre Gültigkeit.

2.) Aufwendungen und Gebührenbedarf 2023

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung im Landkreis Friesland ist bezogen auf die Jahre ab 2019 dargestellt. Die Aufwendungen sind seit dem Jahr 2019 kontinuierlich gestiegen. Insbesondere durch die erhöhten vertraglichen Leistungen für die Abfuhrdienstleistungen (Wertstofftonne, neuer Sperrmüllvertrag). Für das Jahr 2023 wird mit einer erneuten nicht unerheblichen Steigerung in diesem Bereich zu rechnen sein, da über die jährliche Entgeltanpassung insbesondere aus dem Bereich Kraftstoffe hohe Mehraufwendungen zu erwarten sind. Insgesamt wird mit 12.325.141,42 € an Aufwendungen gerechnet.

In der Übersicht Ermittlung des Gebührenbedarfes 2023 sind die bezogen auf die einzelnen Aufgabenbereiche anfallenden Aufwendungen und Erträge dargestellt.

Danach ergibt sich ein Gebührenbedarf für 2023 in Höhe von insgesamt 10.477.090,53 €.

Die Differenz zwischen den Aufwendungen und dem Gebührenbedarf hat zwei Gründe. Zum einen stehen den Aufwendungen die ca. eine Million € Erträge gegenüber (Papiererlöse, Mitbenutzungsentgelte). Zum anderen werden die Überdeckungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von 841.130,75 € genutzt, um den Gebührenaufwand trotz alledem möglichst gering zu halten. Nur durch die

Gebührenerhöhung und den eben beschriebenen Einnahmen (Erträge + Überdeckung) ist von einer Kostendeckung im Jahr 2023 auszugehen.

3.) Erläuterung zur Einnahmeentwicklung

Die Gebühreneinnahmen stiegen in den vergangenen Jahren durch die neu zu veranlagenden Grundstücke aus Neubauten kontinuierlich leicht an (ca. 1 % jährlich). Auch sind in den vergangenen Jahren (vor allem 2021) die Erlöse insb. aus der Altpapiervermarktung angestiegen. So sind für das Kalkulationsjahr 2023 rund eine Million Euro Einnahmen (neben den Abfallgebühren) zu erwarten.

Über- und Unterdeckungen

Das NKAG schreibt vor, dass Über- und Unterdeckungen grundsätzlich innerhalb von 3 Jahren auszugleichen sind.

So sind die Überdeckungen aus dem Jahr 2020 in dem Jahr 2023 auszugleichen. Im Jahr 2020 kam es trotz der hohen Gebührensenkung wegen des Ausgleiches der Überdeckungen aus dem Jahr 2017 wiederholt zu Überschüssen, die nunmehr auszugleichen sind. Dieser Betrag beläuft sich auf 841.130,75 €. Dadurch vermindert sich der Gebührenbedarf für 2023 um diese Summe.

4.) Erläuterungen zur Kalkulation

Der tatsächliche Gebührenbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der prognostizierten Ausgaben und sonstigen Einnahmen. Die Kalkulation stellt eine Prognose auf Basis der derzeitigen Kalkulationsgrundlagen dar. Wie sich die Einnahme- und Ausgabesituation tatsächlich entwickelt, ist von zahlreichen Faktoren abhängig, z. B. der Entwicklung beim Zweckverband, Veränderungen beim Bevölkerungsstand, Zuzüge, Wegzüge, Geburten, der Abfallmenge, der Wiederbeschaffungskosten für Abfallbehälter, Energiekosten, Ausschreibungsergebnisse und vieles mehr.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ergibt sich aus dem Anhang. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist den Entscheidungsträgern die vollständige Kalkulation vorzulegen (**Anlage 1**).

5.) Neue Gebührensätze

Unter Berücksichtigung aller relevanten Aufwendungen und Erträge kommt es ab dem Jahr 2023 zu einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung von 14 %.

Nach den Gebührensenkungen in den Jahren 2013, 2016, 2017 und 2020 ist dies die erste Gebührenerhöhung seit über zehn Jahren.

Die Grundgebühr (pro Grundstück) wird von **56,84 € auf 68,16 € erhöht** (Jahresgebühr).

Die Volumengebühr Regelentsorgung wird um 24 Cent von **2,12 € auf 2,36 € pro Liter erhöht**.

Die Volumengebühr ohne Biotonne (Eigenkompostierer) wird um 21 Cent von **1,83 € auf 2,04 € pro Liter erhöht.**

Die sog. Gartenabfalltonne (zusätzliche Biotonne) bleibt konstant bei 48,15 €.

Der zusätzlich zu erwerbende Restabfallsack (60 Liter) bleibt ebenfalls unverändert bei 3,20 €.

Die **Anlage 2** enthält für die bessere Lesbarkeit einen Vergleich der alten mit den neuen Gebührensätzen.

In der folgenden Übersicht ist die Entwicklung der Gebührensätze der letzten 10 Jahre aufgeführt:

Jahr	Grundgebühr	Regelentsorgung (m. Bio)	Restmüll Eigenkompostierer	Abfallgebühren „Musterhaushalt“ 4 Personen / 4 wöch. Leerung m. Bio
ab 2013	68,75 €	2,57 € / Liter	2,29 € / Liter	171,55 €
ab 2016	67,86 €	2,56 € / Liter	2,29 € / Liter	170,26 €
ab 2017	60,64 €	2,05 € / Liter	1,82 € / Liter	142,64 €
ab 2020	56,84 €	2,12 € / Liter	1,83 € / Liter	141,64 €
ab 2023	68,16 €	2,36 € / Liter	2,04 € / Liter	162,56 €

Aus der Übersicht wird deutlich, dass es durch die neuen Gebührensätze zu einer Gebührenerhöhung kommt. Mit den neuen Gebühren befindet man sich jedoch noch unter dem Niveau von vor 10 Jahren.

Zur Einordnung folgend eine kurze Darstellung zu der Gebührenerhöhung für die einzelnen Haushalte (mit Biotonne, 4-wöchentlicher Abfuhrhythmus):

Anzahl Personen im Haushalt	Neue Gebühren ab 2023	Mehrkosten im Jahr im Vergleich zu 2022
Einpersonenhaushalt	91,76 €	+ 13,72 € (+17,58%)
Zweipersonenhaushalt	115,36 €	+ 16,12 € (+16,24%)
Vierpersonenhaushalt	162,56 €	+ 20,92 € (+14,77%)
Sechspersonenhaushalt	209,76 €	+ 25,72 € (+13,98%)

6.) Änderung der Abfallgebührensatzung

Durch die neuen Gebührensätze ist eine Änderung der Abfallgebührensatzung erforderlich. **Anlage 3** ist die entsprechende Änderungssatzung.

Anlagen):

Anlage 1 – Gebührenkalkulation

Anlage 2 – Übersicht der neuen Gebühren

Anlage 3 – Änderungssatzung